

Thema

Anwendungsbereich des Haftungsausschlusses für Sachbeschädigungen gemäß § 8 Nr. 3 StVG

Grundlagen

Nach § 8 Nr. 3 StVG finden die Vorschriften des § 7 StVG keine Anwendung, wenn eine Sache beschädigt worden ist, die durch das Kraftfahrzeug oder durch den Anhänger befördert worden ist, es sei denn, daß eine beförderte Person die Sache an sich trägt oder mit sich führt (vgl. *Hentschel*, Straßenverkehrsrecht, 38. Aufl., § 8 StVG, Rdnr. 5 ff.). Fraglich ist, ob der Ausschluß auch auf Schäden anzuwenden ist, die adäquat kausal mit der Beschädigung der transportierten Sache selbst in Zusammenhang stehen. Hierbei kann es sich um **Entsorgungskosten** oder Kosten für die **Aufräumung** der durch Transportgut verschmutzten oder beschädigten Straße handeln. Derartige Schäden sind oft adäquat kausal auf die Beschädigung oder Zerstörung der transportierten Sache zurückzuführen.

Aktuelles BGH AZ IV ZR 220/06

Der BGH hat in einem Urteil vom 06.11.2007 (AZ IV ZR 220/06) entschieden, der Haftungsausschluß nach § 8 Nr. 3 StVG finde keine Anwendung für Kosten, die anlässlich eines Verkehrsunfalls dadurch entstehen, daß die beförderte Sache beseitigt werden muß, weil sie eine andere beeinträchtigt. Im entschiedenen Fall wurde die Ladung eines Lkw, die aus 25 t Orangen bestand, nach einem Brand weitgehend unbrauchbar und blockierte zusammen mit dem beschädigten Lkw die Fahrbahn. Es entstanden Kosten für die Räumung der Fahrbahn sowie Entsorgung der Orangen durch Verbrennen.

Der BGH führt aus, die durch den Betrieb des Fahrzeugs zerstörte Ladung blockierte die Fahrbahn. Zur Wiederherstellung der Brauchbarkeit der Fahrbahn war die Ladung aufzunehmen, abzutransportieren und – da zerstört und damit wertlos – zu entsorgen. Bei den getroffenen Maßnahmen ging es mithin darum, den zur Beseitigung der Unfallfolgen erforderlichen Aufwand und damit den Schaden zu begrenzen. Die durch die Maßnahmen verursachten Kosten seien daher adäquat kausal in der Zerstörung der transportierten Sache begründet (vgl. BGH, VersR 2002, 773; 2007, 200).

Die Haftung gemäß § 7 StVG, § 3 Nr. 1 PfIVG sei jedoch nicht deshalb nach § 8 Nr. 3 StVG ausgeschlossen, weil die Orangen Transportgut des verunfallten Lkws waren. Zwar schließe § 8 Nr. 3 StVG die Haftung des Halters aus, „wenn eine Sache beschädigt worden ist, die durch das Kraftfahrzeug ... befördert wurde ...“. Doch seien damit nur **Schäden an der transportierten Sache selbst** gemeint (BGH, VersR 1980, 522; vgl. auch die Gesetzesbegründung zu § 8 Nr. 3 StVG in: BT-Drucks. 14/7752, S. 31). Schon nach dem Wortlaut des § 8 Nr. 3 StVG seien nur Schäden an der transportierten Sache selbst von der Haftung nach § 7 StVG nicht umfaßt. Außerdem sei § 8 Nr. 3 StVG als Ausnahmevorschrift zur grundsätzlichen Haftung des Halters für Sachschäden eng zu verstehen (BGHZ 116, 200; VersR 1956, 640). Dieses Verständnis der Regelung in § 8 Nr. 3 StVG stimme überein mit der Auffassung des 4. Zivilsenats des BGH, wonach die Haftungsausschlußklausel in § 11 AKB, die für das Deckungsverhältnis zwischen Versicherer und Halter gilt, nur Schäden erfaßt, die unmittelbar an den beförderten Gütern selbst eingetreten sind (BGH, VersR 1995, 162; VersR 1969, 726; vgl. auch *Stiefel/Hofmann*, Kraftfahrtversicherung, 17. Aufl., § 11 Rdnr. 24).

Schlußbetrachtung

Der Haftungsausschluß des § 8 Nr. 3 StVG bezieht sich allein auf **Schäden an der transportierten Sache selbst**. Weitergehende Schäden, mögen diese auch adäquat kausal

auf der Beschädigung und der Zerstörung der transportierten Sache beruhen, werden durch den Haftungsausschluß nicht erfaßt.

Insbesondere gilt der Haftungsausschluß nicht für Kosten, die dadurch entstehen, daß die beförderte Sache beseitigt werden muß, weil sie eine andere Sache beeinträchtigt.

++